

ÜBEREINKOMMEN ZWISCHEN DEM BUNDESSTAAT ÖSTERREICH UND DEM KÖNIGREICH UNGARN, BETREFFEND DIE GEISTIGE ZUSAMMENARBEIT. GEZEICHNET IN WIEN, AM 4. MÄRZ 1935

DER BUNDESPRÄSIDENT VON ÖSTERREICH und SEINE DURCHLAUCHT DER REICHsverweser DES KÖNIGREICHES UNGARN,

beseelt von dem aufrichtigen Wunsche, die aus Jahrhunderte alter Schicksalsgemeinschaft erwachsenen kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Staaten in dem Geiste wahrer Freundschaft, welcher sie beim Abschluss des Freundschafts-, Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrages vom 26. Jänner 1931 erfüllt hat, immer mehr zu vertiefen und auszugestalten,

haben beschlossen, ein Übereinkommen über die geistige Zusammenarbeit der beiden Staaten abzuschliessen, und zu diesem Zwecke zu bevollmächtigten Delegierten ernannt:

DER BUNDESPRÄSIDENT VON ÖSTERREICH:

Herrn Dr. Kurt SCHUSCHNIGG, Bundeskanzler, und
Herrn Egon BERGER-WALDENEGG, Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten,

SEINE DURCHLAUCHT DER REICHsverweser DES KÖNIGREICHES UNGARN:

Seine Exzellenz, Herrn Dr. Bálint HÓMAN, königlich ungarischen Minister für Kultus und Unterricht, und

Seine Exzellenz, Herrn Gabriel Baron APOR VON ALTORJA, königlich ungarischen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, die nach Vorweisung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1.

Die königlich ungarische Regierung unterhält in Wien wie bisher zur Pflege der wissenschaftlichen, literarischen und künstlerischen Beziehungen zwischen dem Königreich Ungarn und dem Bundesstaat Österreich und besonders zur Pflege und Erforschung der historischen Grundlagen derselben ihr ungarisches Kollegium („Collegium Hungaricum“) und das „Graf Kuno Klebelsberg Institut für Ungarische Geschichtsforschung“.

Die Regierung des Bundesstaates Österreich errichtet im Interesse der Vertiefung dieser Beziehungen an der Universität in Wien zunächst in Form einer Gastprofessur eine Lehrkanzel für ungarische Geschichte oder eine solche für ungarische Literatur. Die Berufung eines ungarischen Gelehrten zur Vernehmung dieser Gastprofessur wird in der Weise erfolgen, dass zunächst die österreichische Unterrichtsverwaltung im Grunde der vorstehenden Alternativa das Fach auswählt, hierauf die königlich ungarische Unterrichtsverwaltung mindestens drei geeignete ungarische Gelehrte, allenfalls unter ausdrücklicher Reihung derselben, namhaft macht und sonach seitens der österreichischen Unterrichtsverwaltung die Einladung an einen der in Betracht kommenden ungarischen Gelehrten zum Antritt der Gastprofessur ergeht.

Artikel 2.

Beide Staaten gewähren vom Beginn des Studienjahres 1935/36 angefangen alljährlich je zwei Hochschülern oder jungen Forschern des anderen Staates, welche dieser selbst namhaft macht, zum Besuche einer ihrer Hochschulen als Austauschstipendium nebst gänzlicher Befreiung von allen Studiengebühren freie Unterkunft und freie Verpflegung oder einen angemessenen Barbetrag in Monatsraten. Die Austauschstipendisten werden selbstverständlich der Disziplinargewalt der betreffenden Hochschule unterworfen sein. Wird die Unterkunft und Verpflegung in einem Internat oder Studentenheim gewährt, so haben sie sich überdies der dort geltenden Hausordnung zu unterwerfen. Beiden Staaten steht das Recht zu, den Genuss der beiden Austauschstipendien in ihrem Bereiche von Jahr zu Jahr auf bestimmte Hochschulstädte oder auf die Hauptstadt allein zu beschränken. Die Unterrichtsverwaltung des einen wie des anderen Staates wird berechtigt sein, ihrerseits unter Umständen bestimmte Personen rechtzeitig abzulehnen und allenfalls auch während des Studienjahres die Abberufung zu verlangen.

Unabhängig von dieser Einrichtung gewähren beide Staaten vom Beginn des Studienjahres 1935/36 angefangen höchstens insgesamt je zwölf Studierenden des anderen Staates, welche dieser selbst namhaft macht, an ihren Hochschulen und höheren Lehranstalten hinsichtlich sämtlicher Studiengebühren die volle Gleichstellung mit inländischen Studierenden.

Die Unterrichtsverwaltungen der beiden Staaten werden einander die Namen und Personaldata der Austauschstipendisten jeweils bis spätestens Ende Juli, die Namen der nur für die Studiengebührenbegünstigung in Betracht kommenden Hochschüler jeweils rechtzeitig mitteilen.

Beide Staaten werden einander die Veranstaltung besonderer wissenschaftlicher Ausbildungskurse (zum Beispiel für Ärzte oder Ingenieure) und die Bedingungen für die Teilnahme entsprechend vorgebildeter Angehöriger des anderen Staates an solchen Kursen bekanntgeben.

Artikel 3.

Beide Staaten werden einer Steigerung des wechselseitigen Besuches der Sommerkurse an Universitäten und anderen Hochschulen durch Hochschulhörer und Hochschulabsolventen jede mögliche Förderung angedeihen lassen. Sie werden hiebei durch entsprechende Auswahl und Belehrung dafür Sorge tragen, dass die in den anderen Staat entsendeten Kursteilnehmer die Hochschuljugend und den wissenschaftlichen Nachwuchs ihres Heimatlandes in jeder Hinsicht in würdiger Weise vertreten.

Beide Staaten werden ferner Mittel und Wege suchen, immer grösseren Teilen der Schuljugend Kenntnisse über den anderen Staat zu vermitteln, und sich in diesem Bestreben wechselseitig durch die Veranstaltung von Sommerfeldlagern für die Schuljugend des anderen Staates unterstützen.

Die Kosten der Veranstaltung der einzelnen Sommerfeldlager werden von den Teilnehmern oder ihrem Heimatstaat getragen werden.

Auch werden zwischen den beiden Staaten wechselweise Studienreisen und Exkursionen für Studierende unter Führung von Lehrkräften organisiert werden.

Auf den Staatsbahnen beider Staaten werden die in geschlossenen Gruppen reisenden Teilnehmer an den Unternehmungen aller in diesem Artikel angeführten Arten dieselben Begünstigungen genießen, welche eigenen Schülergruppen gewährt zu werden pflegen.

Artikel 4.

Beide Staaten werden an der Universität ihrer Hauptstadt, allenfalls auch an anderen Hochschulen, einen Lektor für den Unterricht in der Sprache des anderen Staates zulassen. Hiebei wird nach den für die Bestellung von Lektoren geltenden Vorschriften vorgegangen, jedoch im Rahmen derselben auf Wünsche des anderen Staates hinsichtlich der Person nach Tunlichkeit Bedacht genommen werden.

Artikel 5.

Der Austausch von Universitäts- und sonstigen Hochschulprofessoren wird – in beiden Staaten möglichst gleichförmig – derart eingerichtet, dass tunlichst in jedem Studienhalbjahr ein Professor einen Ruf zur Abhaltung einer beschränkten Reihe von Gastvorträgen in deutscher Sprache an einer Hochschule des anderen Staates erhält. Der Ruf kann sich auch auf die Abhaltung von Gastvorträgen an mehreren Hochschulen beziehen.

Die beiden Staaten behalten sich vor, in einem späteren Zeitpunkt einvernehmlich auf den Austausch von Hochschulprofessoren für ganze Semester überzugehen.

Es wird jedem Staate überlassen sein, mit seinem in Betracht kommenden Professor die Modalitäten zu vereinbaren, unter welchen ihm die Annahme der Berufung zu Gastvorträgen im anderen Staate ermöglicht wird. Dem berufenden Staate steht es frei, dem Gastprofessor ein Honorar zuzusichern.

Beide Staaten werden sich nach Möglichkeit die Bereitstellung von Arbeitsplätzen an wissenschaftlichen Spezialinstituten für Gelehrte und Forscher des anderen Staates angelegen sein lassen.

Sie nehmen auch einen fallweise zu vereinbarenden Austausch von Hochschulassistenten für kurze Zeiträume in Aussicht.

Artikel 6.

Beide Staaten werden zeitweise Verzeichnisse derjenigen wissenschaftlichen und literarischen Werke austauschen, deren Übersetzung in die andere Sprache sie für besonders wünschenswert halten, und einander Personen namhaft machen, welche zur Übersetzung einzelner Werke oder überhaupt von Werken bestimmter Fachrichtungen geeignet erscheinen.

In den einer staatlichen Einflussnahme unterliegenden führenden Fachzeitschriften räumen sich die beiden Staaten wechselseitig ein (geeigneten Fachgelehrten zu übertragendes) Referat über neu erscheinende wissenschaftliche und literarische Werke des anderen Staates ein.

Artikel 7.

Im Namen der beiden Staaten werden die in Betracht kommenden wissenschaftlichen Institute, Kommissionen usw. einvernehmlich prüfen, welche wissenschaftlichen Fragen sich dazu eignen, zum Gegenstande gemeinschaftlicher Veröffentlichungen oder der Aufteilung einschlägiger Themen zwischen ungarischen und österreichischen Gelehrten

gemacht zu werden. In den Fällen, in welchen die Prüfung ergeben wird, dass ein solches Zusammenwirken zweckmässig und wünschenswert wäre, werden die beiden Staaten dasselbe nach Tunlichkeit fördern.

Artikel 8.

Beide Staaten werden die Aufführung der nach ihrem Gegenstand und Kunstwert hiezu geeigneten Bühnenwerke und die Vorführung ebensolcher Filme im anderen Staate fördern.

Artikel 9.

Beide Staaten werden sich angelegen sein lassen, dass die Radiostationen gegenseitig Teile ihrer Programme vermitteln und zeitweise belehrende Vorträge über Geschichte, Literatur, Kunst und Musik, Sitten und Gebräuche und über die für den Fremdenverkehr in Betracht kommenden Gegenden des anderen Staates veranstalten.

Artikel 10.

Beide Staaten fördern ganz besonders die Veranstaltung österreichischer Kunstausstellungen in Ungarn beziehungsweise ungarischer Kunstausstellungen in Österreich.

Artikel 11.

Beide Staaten werden für einen gegenseitigen Austausch der amtlichen Veröffentlichungen sowie der Veröffentlichungen wissenschaftlicher Anstalten und Institute, welche einer staatlichen Einflussnahme unterliegen, Sorge tragen.

Eine hierauf abzielende zweckmässige Vorgangsweise wird einvernehmlich festgesetzt werden.

Artikel 12.

Beide Staaten gestatten Forschern des anderen Staates, welche von ihrer Regierung beglaubigt sind, die Benützung und Publikation des Materiales der staatlichen Archive nach dem Grundsätze der vollen Gegenseitigkeit.

Artikel 13.

Das vorliegende Übereinkommen wird sobald als möglich ratifiziert werden und der Austausch der Ratifikationsurkunden wird in Budapest erfolgen. Das Übereinkommen wird am 30. Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

Artikel 14.

Das vorliegende Übereinkommen wird ohne zeitliche Begrenzung abgeschlossen, wobei die Kündigung durch jeden der Hohen Vertragschliessenden Teile vorgehalten bleibt; zufolge einer solchen Kündigung wird das Übereinkommen mit Ablauf des sechsten Monates nach deren Notifizierung ausser Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das vorliegende Übereinkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift, in deutscher und ungarischer Sprache mit der Massgabe, dass beide Texte die gleiche Geltung haben.

WIEN, am 4. März 1935.

Ausztria részéről:
Für Österreich:

(L. S.) SCHUSCHNIGG, m. p.

(L. S.) BERGER, m. p.

[Quelle: League of Nations, Treaty Series, vol. 163, 1935, p. 35-41.]